

---

## Vertrag zur Auftragsverarbeitung

---

zwischen

[Name]

[Anschrift]

[vertreten durch]

[ggf. Kontakt]

- Verantwortlicher i.S.d. DSGVO, nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

DMI Deutsches Mikrofilm Institut für medizinische Dokumentation und Archivierung

Reinhold Schmelter GmbH & Co. KG,

Otto-Hahn-Straße 11-13 in 48161 Münster

- Auftragsverarbeiter i.S.d. DSGVO, nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt-

**Inhaltsverzeichnis**

1. Gegenstand der Vereinbarung sowie Dauer .....	3
2. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung .....	3
3. Art der Daten und Betroffene .....	4
4. Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung .....	4
5. Anforderungen an ausführende Personen, Mitwirkung nach § 203 StGB .....	5
6. Weitere Pflichten des Auftragnehmers .....	6
7. Unterauftragsverhältnisse .....	6
8. Fernwartung/Support eines Systems oder andere Dienstleistungen über Fernzugriffe .....	7
9. Kontrollrechte des Auftraggebers .....	8
10. Mitteilung und Umgang mit Schutzverletzungen .....	8
11. Umfang der Weisungsbefugnis des Auftraggebers .....	9
12. Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Daten(- trägern).....	10
13. Sicherstellung der Betroffenenrechte .....	10
14. Haftung, Schadensersatz.....	11
15. Schriftformerfordernis, Gerichtsstand .....	11
16. Anlagen .....	12

## 1. Gegenstand der Vereinbarung sowie Dauer

- 1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Festlegungen und Konkretisierungen der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Schutz der personenbezogenen Daten bei der Umsetzung der einzelvertraglich beauftragten Archivserviceleistungen (im Folgenden „Hauptvertrag“ genannt). Sämtliche in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter/Innen des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen bzw. kommen können. Die davon erfassten Verarbeitungen sind in Anlage 1 unter Ziffer 1 benannt.
- 1.2. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des unter 1.1 genannten Hauptvertrages oder mindestens analog des Auftrags-/Leistungszeitraums z. B. gemäß EVB-IT etc. Lässt der Auftraggeber die Auftragsverarbeitung bei Beendigung des Hauptvertrages weiter ausführen, so gilt diese Vereinbarung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages nicht etwas anderes ergibt, fort.
- 1.3. Die Verarbeitung erfolgt im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist bezüglich der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der Datenschutzgesetze Verantwortlicher.
- 1.4. Die Parteien sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der für sie jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und Vorgaben in Ansehung der DSGVO sowie die einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

## 2. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung

- 2.1. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret in der Leistungsbeschreibung hinterlegt und Bestandteil des Hauptvertrages.
- 2.2. Die Daten werden nur zweckgebunden und ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers verarbeitet. Personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt werden, darf der Auftragnehmer nur zur Erfüllung der beauftragten Tätigkeiten im definierten Umfang verwenden. Das Berichtigen, Löschen bzw. Sperren von Daten des Auftraggebers ist nur bei entsprechender Weisung zulässig. Eine Weitergabe der Daten an Dritte bzw. deren Nutzung für Dritte (z.B. Schulungen, Präsentationen, usw.) ist dem Auftragnehmer untersagt. Der Auftragnehmer kann anonymisierte Kopien von überlassenen Daten für eigene betriebliche Weiterentwicklungen verwenden.
- 2.3. Der Verarbeitungsort ist in Anlage 1 unter Ziffer 2 festgelegt.
- 2.4. Soweit sich die betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Auskunft, Berichtigung oder Löschung ihrer Daten wenden sollte, leitet der Auftragnehmer dieses

Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber der betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu erteilen, so unterstützt der Auftragnehmer diesen, diese Informationen auf dessen vorherige schriftliche Aufforderung bereitzustellen.

- 2.5. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und nach Einigung der Parteien in Schriftform zu dokumentieren.
- 2.6. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mitzuteilen, wenn er durch eine rechtliche Vorschrift zu einer anderen Verarbeitung als der vertraglich festgelegten verpflichtet ist.

### 3. Art der Daten und Betroffene

- 3.1. Gegenstand der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten /-kategorien:

- personenbezogene Patientendaten aus stationären, teilstationären und ambulanten Behandlungen des Auftraggebers einschließlich der Daten von Angehörigen
- medizinische Patientendaten aus stationären, teilstationären und ambulanten Behandlungen des Auftraggebers
- personenbezogene Beschäftigtendaten in Verbindung mit den Patientendokumentationen des Auftraggebers
- Daten von externen Ärzten, die in Verbindung mit erbrachten Konsilleistungen oder in Verbindung mit von Honorar- oder Belegärzten erbrachten Leistungen vorhanden sind und somit in den Patientendokumentationen enthalten sein können
- Verfügungen der Patienten (z.B. Vollmachten, Einwilligungen)

- 3.2. Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst:

- Patienten des Auftraggebers sowie ggf. deren gesetzliche Vertreter
- Angehörige des Patienten
- Beschäftigte des Auftraggebers
- Konsilärzte und Honorar- und Belegärzte sowie andere externe Fachkräfte, deren Dokumentation in Patientenakten enthalten sein kann

### 4. Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung

- 4.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass bei der vereinbarten Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen und so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen geltenden Datenschutzrechts

erfolgt und den Schutz der Rechte betroffener Personen gewährleistet. Darüber hinaus garantiert der Auftragnehmer in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen (gemäß Art. 32 DSGVO), die die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und Integrität der Daten sowie die Belastbarkeit der Systeme gewährleisten sowie die zweckgebundene Verarbeitung sicherstellen. Die Maßnahmen müssen geeignet und angemessen sein sowie dem Stand der Technik entsprechen.

Hierzu setzt der Auftragnehmer folgende Punkte um:

- Er gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht ist.
- Er setzt die in der Anlage 2 dokumentierten Sicherheitsmaßnahmen zum beauftragten Verarbeitungsvorgang um.

Die dokumentierten Maßnahmen werden Grundlage des Auftrags.

- 4.2. Soweit die Prüfung oder ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf der Maßnahmen ergibt, ist dieses einvernehmlich zu definieren und durch den Auftragnehmer umzusetzen.
- 4.3. Die Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Sie können im Laufe des Vertragsverhältnisses entsprechend einer technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Es können auch alternative Maßnahmen umgesetzt werden, sofern das Schutzniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. In allen Fällen sind wesentliche Änderungen zu dokumentieren.
- 4.4. Die Parteien, ggf. deren verantwortlichen Vertreter führen jeweils ein Verzeichnis aller stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit und Verantwortungssphäre unterliegen.

## 5. Anforderungen an ausführende Personen, Mitwirkung nach § 203 StGB

- 5.1. Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über zur Kenntnis erlangte personenbezogene Daten sowie zur Zweckbindung der Daten (Verbot, personenbezogene Daten unbefugt zu bearbeiten, erheben oder zu nutzen) verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, hierüber in Einzelfällen Nachweise zu verlangen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort.
- 5.2. Der Auftragnehmer verarbeitet für den Auftraggeber der Schweigepflicht unterliegende Daten. Die ausführenden Personen sind mitwirkende Personen gemäß § 203 StGB bei der Tätigkeit des Auftraggebers und unterliegen damit einer strafbewehrten Schweigepflicht. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle von ihm beschäftigten

Personen, die bestimmungsgemäß bei der Auftragsausführung mitwirken, zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet wurden und über die Strafbarkeit einer unbefugten Offenbarung belehrt wurden.

## 6. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- 6.1. Der Auftragnehmer hat schriftlich einen Datenschutzbeauftragten benannt, der seine Tätigkeit gemäß Art. 37, 38 DSGVO (weisungsfrei und unabhängig) ausübt. Der Auftraggeber kann mit dem Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers direkten Kontakt aufnehmen; die Kontaktdaten sind in der Anlage 1 in Ziffer 3 benannt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt.
- 6.2. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei dessen Pflichten
  - zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung
  - zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung bzw. Vorabkontrolle
  - zur Erstellung der Verarbeitungsübersicht
  - sofern gesetzlich vorgeschrieben, durch Auskünfte über die stattfindende Ausführung der beauftragten Verarbeitung
  - im Falle der Ermittlung oder des Auskunftsverlangens von Aufsichtsbehörden hinsichtlich der ausgelagerten Verarbeitungen unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber.
- 6.3. Der Auftragnehmer prüft regelmäßig die Erfüllung der hier getroffenen Regeln, insbesondere die Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Schutzmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der betroffenen Personen gewährleistet ist.
- 6.4. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner aus diesem Vertrag und den gesetzlichen Anforderungen resultierenden Pflichten zur Verfügung.
- 6.5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen, Ermittlungen und Maßnahmen von Datenschutzaufsichtsbehörden zu informieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über datenschutzrechtliche Anfragen zu informieren, die von einem Betroffenen oder einer Datenschutzaufsichtsbehörde bezüglich des Gegenstandes des Auftrags gemacht wurden.

## 7. Unterauftragsverhältnisse

- 7.1. Die genehmigten Subunternehmer mit deren Aufgabe sind in Anlage 1 unter Ziffer 4 benannt. Ohne weitere schriftliche Zustimmung kann der Auftragnehmer konzernangehörige Unternehmen einsetzen oder für bereits genehmigte ausgelagerte

Tätigkeiten den ausführenden Dienstleister auswechseln, wenn er dies dem Auftraggeber vor Beginn mitteilt.

- 7.2. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die nicht unmittelbar zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erfolgen oder die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, z.B. Post- und Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder Auditoren.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

## 8. Fernwartung/Support eines Systems oder andere Dienstleistungen über Fernzugriffe

- 8.1. Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten von automatisierten Verfahren oder von IT-Systemen werden, sofern hierbei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ausschließlich mit Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt.
- 8.2. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren.
- 8.3. Vor Durchführung von Fernzugriffen werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer über etwaig notwendige Datensicherheitsmaßnahmen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verständigen.
- 8.4. Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten werden dokumentiert und protokolliert. Der Auftraggeber ist berechtigt, Prüfungs- und Wartungsarbeiten vor, bei und nach Durchführung zu kontrollieren. Bei Fernzugriffen ist der Auftraggeber - soweit technisch möglich - berechtigt, diese von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abzubrechen.
- 8.5. Der Auftragnehmer wird von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten auf automatisierte Verfahren oder von IT-Systemen/Anwendungen des Auftraggebers nur in dem Umfang - auch in zeitlicher Hinsicht - Gebrauch machen, wie dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.
- 8.6. Soweit bei der Leistungserbringung Tätigkeiten zur Fehleranalyse erforderlich sind, bei denen eine Kenntnisnahme (z. B. auch lesender Zugriff) oder ein Zugriff auf Wirkdaten (Produktions-/Echtdaten) des Auftraggebers notwendig ist, wird der Auftragnehmer die vorherige Einwilligung des Auftraggebers einholen.

- 8.7. Tätigkeiten zur Fehleranalyse, bei denen ein Datenabzug der Wirkbetriebsdaten erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Einwilligung des Auftraggebers. Bei Datenabzug der Wirkbetriebsdaten wird der Auftragnehmer diese Kopien, unabhängig vom verwendeten Medium, nach Bereinigung des Fehlers löschen. Wirkdaten dürfen nur zum Zweck der Fehleranalyse und ausschließlich auf dem bereitgestellten Equipment des Auftraggebers oder auf solchem des Auftragnehmers verwendet werden, sofern die vorherige Einwilligung des Auftraggebers vorliegt. Wirkdaten dürfen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers kopiert werden.
- 8.8. Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten wie Löschen, Datentransfer oder eine Fehleranalyse, werden unter Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt.

## 9. Kontrollrechte des Auftraggebers

Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist durch den Auftragnehmer zu kontrollieren, zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber oder den durch diesen im Einzelfall benannten Prüfern das Recht ein, die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeiten zur Auftrags erledigung zu kontrollieren. Dazu gestattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere, alle für die Erfüllung des Hauptvertrages relevanten Räume, DV-Anlagen und Betriebsabläufe während den betriebsüblichen Zeiten zu überprüfen. Die Termine für die Kontrollen sind mit dem jeweiligen Standort abzustimmen. Eine unangekündigte/unterminierte Kontrollhandlung ist nur im Falle eines konkreten Verdachts eines Datenschutzverstößes zulässig. Jede Partei trägt die dabei für sie anfallenden Kosten selbst. Stellt der Auftraggeber einen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung fest, so informiert er den Auftragnehmer unverzüglich darüber. Die Ergebnisse der Kontrollen werden dokumentiert und dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber kann sich vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. Neben der Vor-Ort Kontrolle kann der Auftraggeber dazu auch Unterlagen anfordern oder schriftliche Auskunft auf Fragen einholen; der Auftragnehmer ist insofern zur Mitwirkung und Duldung verpflichtet.

## 10. Mitteilung und Umgang mit Schutzverletzungen

- 10.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr.12 DSGVO) in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich, die den Vertragsgegenstand betreffen, auch ohne Ansehen der Verursachung, gemäß Art. 33 Abs.2 DSGVO unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dies gilt auch bei konkretem Verdacht auf andere Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder Strafvorschriften betreffend personenbezogener Daten des Auftraggebers im

Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers. Meldewege und Form sind in Anlage 1 unter Ziffer 5 festgelegt.

- 10.2. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei seiner Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde und seiner Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.3. Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie vorläufige Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.
- 10.4. Der Auftragnehmer stellt durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich (Art. 4 Nr.12 DSGVO) festgestellt werden können.

## 11. Umfang der Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 11.1. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in diesem Vertrag getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind hingegen gemeinsam im Voraus abzustimmen und zu dokumentieren.
- 11.2. Einzelne Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform (Fax oder E-Mail werden akzeptiert). In begründeten Eilfällen können durch bevollmächtigte Personen des Auftraggebers Weisungen auch mündlich erteilt werden. Diese bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung.
- 11.3. Die weisungsbefugten Personen sind in Anlage 1 unter Ziffer 6 dem Auftragnehmer anzuzeigen. Änderungen sind dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält, ist in den vorstehenden Regelungen abschließend festgelegt. Weitere darüberhinausgehende Weisungsbefugnisse gegenüber dem Auftragnehmer hat der Auftraggeber nicht.
- 11.4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

## 12. Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Daten(-trägern)

- 12.1. Während der laufenden Beauftragung erfolgt eine Berichtigung, Löschung oder Sperrung der personenbezogenen Daten auf Seiten des Auftragnehmers nur auf entsprechende Einzelweisung des Auftraggebers. Diese ist zu dokumentieren.
- 12.2. Sofern eine Vernichtung während der laufenden Beauftragung vorzunehmen ist, übernimmt der Auftragnehmer die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstiger Materialien entsprechend der Einzelweisung durch den Auftraggeber, sofern der Hauptvertrag diesbezüglich nicht bereits eine Regelung enthält.
- 12.3. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber verpflichtet sich der Auftragnehmer alle in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Daten und Datenträger des Auftraggebers zurückzugeben. Die Herausgabe der Daten kann bei entsprechender Weisung durch den Auftraggeber durch das Löschen der Daten ersetzt werden.
- 12.4. Es steht dem Auftragnehmer kein Zurückbehaltungsrecht an Daten zu.
- 12.5. Die Vernichtung von Daten und Datenträgern wird nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Löschungs- bzw. Vernichtungsprotokoll ist auf Anforderung des Auftraggebers vorzulegen.
- 12.6. Ist der Auftraggeber zahlungsunfähig und wird sein Geschäftsbetrieb nicht fortgeführt, bewahrt der Auftragnehmer die Datenträger unverändert weiter auf, solange die Kosten für diesen Aufbewahrungszeitraum beglichen sind oder die Begleichung durch eine anderweitige Zahlungsgarantie sichergestellt ist. Ist das Ende der vertraglich vereinbarten Aufbewahrungszeit erreicht, erteilt der Auftraggeber hiermit die Weisung, die Datenträger mit Ablauf der festgelegten Aufbewahrungszeit unmittelbar zu vernichten.
- 12.7. Sind ab Einstellung des Geschäftsbetriebes weder die Kosten für den festgelegten Aufbewahrungszeitraum beglichen noch eine anderweitige Zahlung garantiert, ist der Auftragnehmer hiermit angewiesen, die Datenträger unmittelbar und entsprechend den Festlegungen zu vernichten. Statt der Vernichtung sind die Datenträger an eine andere Stelle zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben, wenn der Auftraggeber zuvor eine solche Stelle gegenüber dem Auftragnehmer benannt hat und diese andere Stelle die Datenträger abholt.

## 13. Sicherstellung der Betroffenenrechte

- 13.1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei dessen gesetzlichen Pflichten zur Umsetzung der Rechte betroffener Personen. Die Daten werden auf Anforderung des Auftraggebers durch Auftragnehmer gelöscht. Im Falle von Auskunftsbegehren werden Kopien von Dokumenten an den Auftraggeber

ausgehändigt oder entsprechende Zugriffsrechte eingerichtet, sofern dies abgrenzbar möglich ist. Eventuelle Kosten für Unterstützung bei Betroffenenbegehren trägt der Auftraggeber.

- 13.2. Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Auskunft, Berichtigung oder Löschung ihrer Daten, leitet der Auftragnehmer das Anliegen unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber im Bedarfsfall die erforderlichen Daten hinsichtlich der übertragenen Verarbeitungsvorgänge zur Führung seines Verzeichnisses zur Verfügung.

## 14. Haftung, Schadensersatz

- 14.1. Entstehen dem Auftraggeber oder einem Dritten (z. B. betroffene Person) durch unzulässige Datenverarbeitungen, durch vertragswidrige Datennutzung oder durch rechtswidrige Datenoffenbarung im Rahmen des Auftragsverhältnisses Schäden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber die Schäden zu ersetzen und von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern er als Auftragnehmer die Ursachen zu vertreten hat. Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.
- 14.2. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber der betroffenen Person verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

## 15. Schriftformerfordernis, Gerichtsstand

- 15.1. Für Änderungen oder Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 15.2. Sind infolge rechtlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und anderen Bestimmungen Anpassungen erforderlich, kann die Vereinbarung in Form einer Anlage erweitert und ergänzt werden.
- 15.3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Münster.

## 16. Anlagen

Anlage 1: Modalitäten der Ausführung

Anlage 2: Dokumentation Sicherheitsmaßnahmen

DMI GmbH & Co. KG, Münster

Auftraggeber, Ort

.....  
(Datum, Stempel und Unterschrift)

.....  
(Datum, Stempel und Unterschrift)